

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Kodersdorf
über die Benutzung und den Betrieb
der kommunalen Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung
von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung und Förderung von Kindern
in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 08.11.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember 2023 die Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

Die in § 5 Nr. 1 genannte Anlage 1 wird beiliegend neu gefasst.

Nr. 7 des § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 8 des § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

8. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:

- Mehrbetreuung bei Krippenkindern pro angefangener Stunde 8,10 Euro
- Mehrbetreuung bei Kindergartenkindern pro angefangener Stunde 3,40 Euro

Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt werden gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Betrag von 52,00 Euro erhoben wird.

Artikel 2

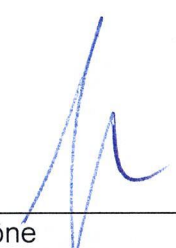
§ 11 Inkrafttreten

§ 11 wird um Nr. 3 ergänzt:

3. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 08.11.2016 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kodersdorf, den 13.12.2023





Schöne
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - c. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

**Anlage 1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf
über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf
sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung)**

§ 5 - Elternbeiträge für Krippen- und Kindergartenkinder

Elternbeiträge ab dem 01.01.2024 – Kindertageseinrichtung

	Betreuung bis 10 Stunden		Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend
Kinderkrippe										
1. Kind	244,40 €	232,20 €	220,00 €	209,00 €	171,10 €	162,60 €	146,70 €	139,30 €	110,00 €	104,50 €
2. Kind	171,10 €	158,90 €	154,00 €	143,00 €	119,80 €	111,20 €	102,70 €	95,30 €	77,00 €	71,50 €
3. Kind	73,30 €	61,10 €	66,00 €	55,00 €	51,30 €	42,80 €	44,00 €	36,70 €	33,00 €	27,50 €
4./5. Kind	24,40 €	12,20 €	22,00 €	11,00 €	17,10 €	8,60 €	14,70 €	7,30 €	11,00 €	5,50 €
Kindergarten										
1. Kind	161,10 €	153,10 €	145,00 €	137,80 €	112,80 €	107,10 €	96,70 €	91,80 €	72,50 €	68,90 €
2. Kind	112,80 €	104,70 €	101,50 €	94,30 €	78,90 €	73,30 €	67,70 €	62,80 €	50,80 €	47,10 €
3. Kind	48,30 €	40,30 €	43,50 €	36,30 €	33,80 €	28,20 €	29,00 €	24,20 €	21,80 €	18,10 €
4./5. Kind	16,10 €	8,10 €	14,50 €	7,30 €	11,30 €	5,60 €	9,70 €	7,80 €	7,30 €	3,60 €